

Einzelvereinbarung EV_1_KND_ENE_06_0#_Netzanschluss_Erdgas_20JJMMTT Alternative 1

als Anlage zum Rahmenvertrag über Leistungen vom TT.MM.20JJ (RVL) Alternative 1

Leistungsvereinbarung LV_1_KND_ENE_0#_0#_Netzanschluss_Erdgas_20JJMMTT Alternative 2

zwischen

Currenta GmbH & Co. OHG (Netzbetreiber)

51368 Leverkusen

und

[Kunde, Gesellschaftsform] (Anschlussnehmer)

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

(gemeinsam oder einzeln auch **Vertragsparteien/Vertragspartei** genannt)

über Netzanschluss (Erdgas)

Zwischen den Vertragsparteien wird folgende Vereinbarung über den Neuanschluss/die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses/einen bestehenden Netzanschluss bzw. bestehende Netzanschlüsse, wie er/sie gemäß den vorstehenden Daten und in den Anlagen beschrieben ist/sind, geschlossen:

Präambel

Das Gasnetz des Netzbetreibers ist ein geschlossenes Verteilernetz i. S. v. § 110 EnWG (nachfolgend auch als „Verteilernetz“ bezeichnet). Um dem Anschlussnehmer nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzanschluss zu gewähren, haben sich die Vertragsparteien auf nachstehende Regelungen geeinigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt den technischen Anschluss/die technischen Anschlüsse der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung und ihren Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die Regelungen

Alternative 1: des RVL.

Alternative 2: der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG (**Anlage 4**).

§ 2 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas, die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 **Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung**

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des/der in **Anlage 2** aufgeführten Anschlusses/Anschlüsse (bitte ankreuzen)
- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für den/die in **Anlage 2** aufgeführten Anschluss/Anschlüsse vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)
- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 **Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Sie kann von beiden Vertragsparteien ungeachtet bestehender Sonderkündigungsrechte mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet er dem Anschlussnehmer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch 2 Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss einer neuen Vereinbarung so rechtzeitig an, dass die neue Vereinbarung noch vor Beendigung der laufenden Vereinbarung angenommen werden kann, es sei denn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) besteht nicht mehr, oder der Netzbetreiber gibt sein Netz oder Teile des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber ab.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere die Unterbrechungsgründe nach Ziffer 9 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) vorliegen. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Wird diese Vereinbarung gekündigt und nicht übergangslos mit einem Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses sowie – falls technisch erforderlich – die Kosten des Rückbaus.
- (6) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, hat die andere Vertragspartei, sofern sie den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und die andere Vertragspartei von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (7) Die Regelungen dieser Vereinbarung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, dieser Vereinbarung unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Objekt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Anlagenverzeichnis

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die folgenden Anlagen:

- Anlage 1** Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Gas) (AGB Anschluss)
- Anlage 2** Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Netzanschlussleistung
- Anlage 3** Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Kunden an die Erdgasverteilnetze der Currenta GmbH & Co. OHG (TAB Erdgas)
- Optional: Anlage 4** Allgemeine Geschäftsbedingungen für kauf-, werk- bzw. dienstvertragliche Leistungen der Currenta GmbH & Co. OHG
- Optional: Anlage 5** Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Leverkusen, **den**

Ort, den

Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift
CUR-EN	CUR-EN	KND	KND
Currenta GmbH & Co. OHG		KND GmbH & Co.	